



Gemeindeamt Kaisers
6655 Kaisers 13
Tel. 05633/5255
Mobil: 0681/81446770
Email: buergermeister@kaisers.tirol.gv.at
Webmail: kaisers-lechtal.at
Gemeindeapp: [gem2go kaisers / pro](#)

Kaisers, am 22.10.2024

KUNDMACHUNG

VERHANDLUNGS AUSSCHREIBUNG

Herr Roland Hauser hat beim Bürgermeister der Gemeinde Kaisers als zuständige Straßenbehörde gemäß § 75 Abs. 3 Tiroler Straßengesetz, LGBl. Nr. 13/1989, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 13/2024 (TStG) die **Bildung einer Straßeninteressentschaft** gemäß § 20 Abs. 3 und Abs. 9 TStG beantragt.

Derzeit handelt es sich um einen „**Land- und forstwirtschaftlichen Bringungsweg, Bichl- und Faldelehof – Kaisers**“ mit Bescheid der Tiroler Landesregierung als Agrarbehörde 1. Instanz vom 02. Oktober 1989, III b 1 – 2145 B/5 im Sinne des Güter- und Seilwege-Landesgesetz – GSLG 1970, LGBl. Nr. 40/1970, i.d.g.F..

Dem Antrag waren entsprechend § 20 Abs. 6 TStG ein Plan im Katastermaßstab, aus dem der Verlauf der vorgesehenen öffentlichen Interessentenstraße hervorgeht, und ein Verzeichnis der übrigen als Interessenten in Betracht kommenden Personen angeschlossen. Über diesen Antrag findet gemäß § 20 Abs. 7 TStG iVm §§ 40 bis 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) eine **mündliche Verhandlung** am

Mittwoch, den 06. November 2024,
um 14:00 Uhr

mit dem Zusammentritt der Verhandlungsteilnehmer **im Gemeindeamt Kaisers** statt.

Am Verfahren Beteiligte können persönlich zur mündlichen Verhandlung erscheinen, an ihrer Stelle einen Bevollmächtigten entsenden oder gemeinsam mit ihrem Bevollmächtigten erscheinen. Bevollmächtigter kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbzwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden. Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht

ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten. Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich, wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person vertreten lassen.

Diese Kundmachung hat gemäß § 42 AVG zur Folge, dass eine Person ihre Stellung als Partei dieses Verfahrens verliert, soweit sie nicht spätestens am Tage vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt.

Wenn Sie jedoch glaubhaft machen, dass Sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache bei der Behörde Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Auflage der Unterlagen:

Die dem Antrag beigegebenen Unterlagen liegen gemäß § 20 Abs. 7 TStG im Gemeindeamt zur Einsichtnahme auf.

Bürgermeister:


Ing. Norbert Lorenz MSc



Ergeht an:

- alle potenziellen Interessenten (vorab per E-Mail und RSb)
- Lorenz Markus, markus.lorenz@kaisers.at
- DAV-Sektion Stuttgart Karl-Heinz Müller, karlheinz.mueller@alpenverein-stuttgart.de
- Hauser Roland, h.r@steeger.at
- Schöll Simon, haus@schoells.com
- Gemeinde Holzgau, gemeinde@holzgau.gv.at
- Gemeinde Steeg, gemeinde@steeg.gv.at
- Gemeinde Kaisers (Vize.-Bgm. Ing. Hannes Walch, hanneswalch@gmx.at)
- DI Dr. Jürgen Haber (Land Tirol /ländlicher Raum, juergen.haber@tirol.gv.at)
- Ing. Johannes Oberacher (Bodenordnung, johannes.oberacher@tirol.gv.at)
- Josef Hoppichler (Agrarrecht, agrarrecht@tirol.gv.at)
- Mag.a Gudrun Reyman (Land Tirol Abt. Verkehrsrecht, gudrun.reyman@tirol.gv.at)